

Befangenheitsantrag

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden Richter in diesem Prozess.

Begründung:

Dieser Hauptverhandlung ist ein Strafbefehl vorausgegangen gegen mich und drei Mitangeklagte in zwei Anklagepunkten Hausfriedensbruch und, allein gegen mich, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Nach StPO ist ein Strafbefehl nur zulässig, "wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen" (§ 408, Abs. 3). Das Wort "keine" bedeutet eine Zweifelsfreiheit. Es stellt sich die Frage, wie diese angesichts der Ermittlungslage zu erreichen war.

1. Dem Gericht muss angesichts der Akten klar gewesen sein, dass die Beschuldigten gar keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, da ihre Anhörungsbögen falsche Angaben, u.a. Namen, aufwiesen. Auf Rückfragen sowie auf die Bitte zur Korrektur dieser Angaben reagierte das Gericht nicht - nebenbei gesagt: Eine beeindruckende Demonstration der Arroganz von Ermittlungsbehörden. Der Strafbefehl basierte also ausschließlich auf den Aussagen von Polizeibeamter bei gleichzeitiger, durch die Ermittlenden selbst verschuldeter Verwehrung der Anhörung der weiteren Zeugen. Dass die Ermittlungsbehörde gleichzeitig auch noch die Dienststelle der als Belastungszeugen auftretenden Täter war, machte die Sache noch anrühiger. In dieser, durch die Aktenlage klar erkennbaren Situation verhängte ein Gericht trotzdem Strafbefehle und zeigte damit, "keine Bedenken", d.h. Zweifelsfreiheit zu haben.

2. Der fehlerhafte Strafantrag zum Punkt Hausfriedensbruch war auch Laien sofort erkenntlich. Dem steht nicht entgegen, wenn die Staatsanwaltschaft in der für sie typischen Weise im Ermittlungsverfahren rechtswidrig handelte und auch im weiteren Fortgang den offensichtlich ungültigen Strafantrag zu verteidigen versuchte mit wirren Uminterpretationen.

Einem verständigen Richter mit normaler Auffassungsgabe und Rechtswissen hätte die Fehlerhaftigkeit auf jeden Fall auffallen müssen. Erst nach Intervention durch die Angeklagten wurde der Sachverhalt geprüft und das Verfahren inzwischen korrekterweise eingestellt. Dass der Richter dennoch den Strafbefehl verkündete, ist einzig dadurch zu erklären, dass er die Akte nie geprüft hat, sondern einseitig die Angaben der Ermittlungsstellen für wahr angenommen hat. Das aber zeigt eine Voreingenommenheit, die sich in diesem Verfahren, wo wiederum allein persönliche Schilderungen von Polizei und Staatsanwaltschaft als sogenannte Beweismittel gegen mich verwendet werden sollen, könnte. Da allein der Verdacht der Befangenheit reicht, ist dieser Antrag folglich auch in diesem Punkt begründet.

3. Wir befinden uns hinsichtlich des verbliebenen Anklagepunkte in einem Prozess mit klassischem Hintergrund. Polizei wurde gewalttätig und zeigt daraufhin die Opfer an. Diese werden in einem, traditionellen Mustern folgenden Ablauf mit Anzeigen und dann Anklage überzogen, anschließend per Strafbefehl (vor-)verurteilt. Der Ablauf der Ermittlungen gibt erheblichen Anlass zum Zweifel, dass eine Aufklärung in der Sache überhaupt gewollt ist. Die Ermittlungen verliefen schlampig. Bei Anhörungen von Zeugen zu meiner vermeintlichen Straftat wurden falsche Namen benannt. Dieses wurde von einem Zeugen auch angemerkt (Schreiben vom 28.1.2007) - er erhielt aber niemals eine Antwort oder erneute Aufforderung zur Aussage. Dieses hätte dem Richter auffallen müssen, dass unmittelbare Zeugen nie vernommen worden sind.

Die daraus resultierenden, lückenhaften Akten basieren folglich ausschließlich aus Angaben der Polizeibeamten, also der Täter. Noch schlimmer: Der Hauptvorwurf einer versuchten Körperverletzung entsteht sichtbar erst im Laufe der Zeit. Weder im Anhörungsbogen an mich noch an die möglichen Zeugen ist davon die Rede. Der Vorwurf wird sichtbar erst später hinzuerfunden. Staatsanwaltschaft und Gericht stören sich nicht an diesen offensichtlichen Widersprüchen und

Ungereimtheiten, sondern für sie reicht auch die löcherige Akte: Das Gericht verhängt Strafbefehle. Diese Strafbefehle also sind ohne jegliche Anhörung des Betroffenen und der nicht-uniformierten Zeugen zustande gekommen. Es entsteht der Verdacht, dass dem Gericht eine Aufklärung der Sache schlicht gleichgültig war. Die Aussage uniformierter Amtsträger scheint einseitig als Wahrheitsfindung ausreichend.

Für die heutige Verhandlung steht die Wiederholung der Vorgehensweise an. Wie im Ermittlungsverfahren sollen auch jetzt nur die uniformierten Zeugen gehört werden. Zwar gibt es einige ZeugInnen mehr, aber die sind abgeladen worden. Hier tendiert der Verdacht der Befangenheit Richtung Gewissheit – ohne dass das nötig wäre, um den Befangenheitsantrag auch in diesem Punkt ausreichend zu begründen.

Wer in einer solchen Weise Menschen behandelt, Verfahren führt und Strafbefehle verhängt, ist befangen. Nämlich mit der in Justizkreisen typischen Befangenheit, dass Polizeibeamte zu schützen und ihnen einseitig immer zu glauben ist. Wer auf einen solchen Strafbefehl aufbaut und ein Hauptverfahren auf Basis der geschilderten lückenhaften, einseitigen und vorurteilsbelasteten Ermittlungen und Vorentscheidungen eröffnet, macht sich dann selbst der Befangenheit verdächtig.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein faires Verfahren erschwert, die Unbefangenheit des Gerichts ist zweifelhaft, wenn nicht bereits widerlegt. Für eine Befangenheit allerdings reicht schon der Verdacht einseitiger Voreinstellung. Dieser ist wie beschrieben gegeben.

Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des Richters

Berlin, 12.8.2009